

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Grenzen gewerblicher Anfragen per Fax bzw. E-Mail an Vereine

Der BGH hat mit Urteil vom 17.07.2008 darüber entschieden, inwieweit es Unternehmen verboten ist, Waren oder Dienstleistungen mittels Telefaxschreiben oder E-Mail bei Sportvereinen nachzufragen.

Im konkreten Fall hatte der Anbieter eines Online-Fußballspiels per E-Mail bei einem kleineren Fußballverein angefragt, ob er auf der Website des Vereins ein Werbebanner für sein Produkt gegen Umsatzprovision platzieren dürfe (I ZR 197/05 - FC Troschenreuth).

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG ist Werbung per Fax oder E-Mail als unzumutbare Belästigung verboten, wenn keine Einwilligung des - privaten und gewerblichen - Adressaten vorliegt. Der BGH hat nun entschieden, dass auch gewerbliche *Anfragen* nach Waren oder Dienstleistungen Werbung im Sinne dieser Vorschrift sind. Für das Schutzbedürfnis des Inhabers eines Telefax- oder E-Mail-Anschlusses sei es unerheblich, ob er unaufgefordert Kaufangebote für Waren oder Dienstleistungen erhält oder ihm Anfragen zugehen. Der Bezug von Waren und Dienstleistungen, die ein Unternehmen für seine Geschäftstätigkeit auf dem Markt benötige, diene zudem mittelbar der Förderung seines Absatzes.

Daher ist entscheidend, ob der Adressat sich durch die Bekanntgabe der Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse damit einverstanden erklärt hatte, dass ihm auf diesen Wegen Angebote zugehen. In der Anfrage hinsichtlich des Werbemanners für ein Online-Fußballspiel hat der BGH eine unzulässige Werbemaßnahme gesehen. Weder gehöre das Angebot von Bannerwerbung gegen Entgelt auf der eigenen Homepage zum typischen Vereinszweck eines Sportvereins, noch sei die von einem Sportverein auf seiner Homepage zur Kontaktaufnahme angegebene E-Mail-Adresse für derartige Anfragen bestimmt.

Vereine müssen es daher nicht still erdulden, von (dubiosen) Anbietern mit Angeboten und Anfragen bombardiert zu werden. Wird es einem Verein zu bunt, kann er rechtliche Schritte einleiten, um sich vor der Spamflut zu schützen. Verstößt der Versender gegen die Vertragsstrafenvereinbarung oder das gerichtliche Urteil so drohen ihm erhebliche Kosten, die im Falle der Vertragsstrafe dem Verein und ihm Falle eines gerichtlichen Ordnungsgeldes Vater Staat zu Gute kommen.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt